Bericht

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen vom 12.12.2023

1. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeerzeugung und -nutzung bis zum Jahr 2040 für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Die Inhalte einer kommunalen Wärmeplanung sind:

1. Bestandsanalyse

Ausgangspunkt bildet eine Bestandsanalyse, die z. B. die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur umfasst. Sie beinhaltet auch eine Energieund Treibhausgas-Bilanz.

2. Potenzialanalyse

Identifikation von Potenzialen zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, öffentliche Liegenschaften sowie lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.

3. Aufstellung Zielszenario

Basierend auf der Potenzialanalyse werden Szenarien entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll.

4. Entwicklung Wärmewendestrategie

Die Strategie soll schließlich konkrete Handlungsleitfäden zur Erreichung des Zielszenarios beinhalten. Weiterhin sollen die Maßnahmen benannt werden, die zur Erreichung des Zielszenarios notwendig sind. Darüber hinaus sollen die benötigten Akteure genannt und angesprochen werden. Ebenfalls ist es erforderlich festzustellen, welche Maßnahmen bereits umgesetzt werden können und welche Maßnahmen weitere Vorbereitung oder Unterstützung benötigen.

5. Beteiligung betroffener Akteure:

Neben der Erarbeitung des Wärmeplans muss gleichzeitig eine Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Hierzu gehören u. a. Bürger, Betreiber von Wärme-, Stromund Gasnetzen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe. Die frühzeitige Einbindung ermöglicht offene Kommunikation, Bündelung von Kompetenzen und Fachwissen sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 ein Zuschuss in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 haben sich die Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen, dass die Verbandsgemeinde für das komplette Gebiet, an Stelle jeder einzelnen Gemeinde, eine kommunale Wärmeplanung erstellen lässt und hierfür einen Förderantrag stellt.

Die Aufgabe "kommunale Wärmeplanung" fällt in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden. Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu kommen, sollte eine Aufgabenübertragung durch die Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgabe "kommunale Wärmeplanung" auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO zu.

Weiterhin stimmt der Ortsgemeinderat der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land durch die Verbandsgemeinde sowie der Einreichung eines entsprechenden Förderantrages zu.

2. Gefahrenabwehrverordnung

Bei der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 29.06.2023 wurde sich mehrheitlich für die Leinenpflicht für Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ausgesprochen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde-Land erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung durch den Verbandsgemeinderat nicht zu.

3. Radverkehrskonzept des Landkreises

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und dem Büro R+T Verkehrsplanung GmbH aus Darmstadt ein Radverkehrskonzept für den Landkreis erstellt. Das Ziel dieses Konzeptes war es, eine Bestandsanalyse aufzunehmen, Tauglichkeit und Ertüchtigungs-Möglichkeiten zu prüfen und einen Maßnahmenkatalog zu erstellen. Des Weiteren wird dieses Konzept benötigt, um Fördermittel zu beantragen.

Das Konzept wurde am 07.09.2023 in der Konrad-Loschky-Halle in Battweiler vorgestellt und nun vom Kreisausschuss verabschiedet.

Unter der Webseite https://www.kek-suedwestpfalz.de/radwegekonzept finden sie dazu alle Informationen.

Zur Umsetzung des Konzeptes ist beabsichtigt innerhalb der Verbandsgemeinde eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese soll zunächst eine Prioritätenliste erarbeiten und hierbei die Kosten und die Finanzierbarkeit berücksichtigen.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 haben sich die Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen, dass die Verbandsgemeinde die Aufgabe "Umsetzung des Radwegekonzeptes des Landkreises Südwestpfalz" übernimmt.

Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu kommen, sollte eine Aufgabenübertragung durch die Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgabe "Umsetzung des Radwegekonzeptes des Landkreises" auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO zu.

4. Neubaugebiet "Kornberg, 2. Erweiterung"

4.1 Straßenbenennung

Die Erschließungsstraße des Neubaugebietes "Kornberg, 2. Erweiterung" verfügt noch nicht über einen Straßennamen. Die Benennung der öffentlichen Straßen ist Aufgabe der Ortsgemeinde und erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walshausen vergeben folgenden Straßennamen: **Am Sonnenberg**

4.2 Widmung der Straße als öffentliche Verkehrsfläche

Die Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Kornberg, 2. Erweiterung" ist nach den Vorgaben des Bebauungsplanes baulich fertiggestellt. Um sie als öffentliche Straße dem Gemeingebrauch zu übergeben, ist die Verkehrsanlage gemäß § 36 Landesstraßengesetz als Gemeindestraße förmlich zu widmen. Erforderlich ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates und die öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung.

Voraussetzung für die Widmung der fertiggestellten Straße ist, dass der Träger der Straßenbaulast (Ortsgemeinde) Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist. Die Ortsgemeinde hat die für die Herstellung der Straße erforderlichen

Grundstücke erworben, soweit sie nicht bereits Eigentümer war. Die neue Erschließungsstraße mit der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Straßenbenennung erstreckt sich auf die Grundstücke Plan-Nr. 162/2, 163, 164/3, 166/2, 166/4 und 335/4 der Gemarkung Walshausen, die sämtlich im Eigentum der Ortsgemeinde stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Kornberg, 2. Erweiterung" mit der Bezeichnung **Am Sonnenberg** als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf die vorgenannten Grundstücke.

5. Forstangelegenheiten

Der Gemeindewald weist viele Schäden auf. Es wurden bereits Baumfällungen durchgeführt, welche jedoch weiter fortgesetzt werden müssen, um von den Bäumen ausgehende Gefahr zu vermeiden.

Derzeit werden keine Maßnahmen zur Aufforstung betrieben.

Im Januar hat der Forstamtsleiter Herr Kemkes bereits über die Planung einer Forsteinrichtung informiert.

Da der Gemeindewald einer Größe von 50 ha unterliegt, gibt es nach Information der Regionalförsterin Maria Jäger keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Forsteinrichtung.

Frau Jäger hat die Gemeinde jedoch informiert, dass 2024 Förderungen für die Erstellung von Forsteinrichtungen für Betriebe unter 50 ha mit 75 % vorgesehen sind, und empfiehlt der Gemeinde auf Grundlage dessen, eine solche Forsteinrichtung erstellen zu lassen.

Zudem würde dann auch aktuelles und digitales Kartenmaterial erstellt werden.

Der Gemeinderat beschließt das Forstamt zur Erstellung einer Forsteinrichtung für den Gemeindewald zu beauftragen.

6. Beschaffung eines Rasenmähers

Um Mäharbeiten innerhalb der Gemeinde, beispielsweise auf dem Bolzplatz oder Friedhof tätigen zu können, wird ein Rasenmäher benötigt.

Der vorhandene Rasenmäher weist Mängel auf, welche nur mit einem hohen Kostenaufwand beglichen werden können.

Der Gemeinderat trifft den Grundsatzbeschluss, den Ortsbürgermeister dazu zu ermächtigen, Angebote einzuholen und einen Rasenmäher bis zu 2.000 € zu kaufen.

Nichtöffentlich

7. Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Bauangelegenheiten.

8. Vertragsangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

9. Pachtangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Pachtangelegenheiten.

10. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.